

Steuerliche Tarifkriege?

Gleichbehandlung von Verheirateten mit Konkubinatspaaren und Ledigen («Abschaffung der Heiratsstrafe»), Flat Tax («Steuergeschenke an Reiche») und degressive Steuertarife («Unfairer Steuerwettbewerb»), Vereinfachung der Mehrwertsteuer («Einheitssatz, Abschaffung von Ausnahmen»), Pauschalbesteuerung («Privilegierung reicher Ausländer»), reduzierte Bemessungsbasis bei gesperrten Mitarbeiteraktien («Managerlöhne» und «Bevorzugung der Top-Kader», der «GrosPELLA-Effekt»*), Teilbesteuerung ausgeschütteter Dividenden («Entlastung der Aktionäre»): Was ist los in der schweizerischen Steuerlandschaft? Es brodelt in Fiskal-Helvetistan!



Von Patrick Burgy

Partner, High Net Worth Individuals Tax Services, KPMG, Zürich

Den obengenannten Themen ist gemein, dass es um sehr grundsätzliche Aspekte und Fragen der Tarifgestaltung und der Bemessungsbasis in unserem Steuersystem geht – und es geht um Umverteilung. Alle Themen würden eine vertiefte Betrachtung verdienen. An dieser Stelle soll vorerst auf das Thema Pauschalbesteuerung eingegangen werden.

Die Pauschalbesteuerung, ein kontroverses Thema

Mit ihrer Interpellation vom 12. Dezember 2005 zum Thema «Steuerprivilegien als Standortfaktor» haben einige Mitglieder des zürcherischen

Kantonsparlaments der Zürcher Regierung Fragen gestellt, u.a. betreffend der Opportunität, dem volkswirtschaftlichen Nutzen und der Angemessenheit der «Privilegierung» von wohlhabenden Ausländern, indem diesen die Möglichkeit gegeben werde, eine «Pauschalbesteuerung» («Besteuerung nach dem Aufwand») in Anspruch zu nehmen. Exponenten der politischen Linken äussern sich in letzter Zeit vermehrt sehr kritisch zu diesem Institut. Teilweise wird (absichtlich?) in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, es sei ein neues Privileg für Superreiche (z.B. Fall Schumacher) eingeführt worden. Worum geht es?

Geschichte der Pauschalbesteuerung

Schon im 19. Jahrhundert führten Genf und Waadt und später ein rundes Dutzend weiterer Kantone die gesetzlich verankerte Möglichkeit ein, dass in die Schweiz zuziehende Ausländer beantragen konnten, nach ihrem Lebensaufwand in der Schweiz besteuert zu werden, dies anstelle der ordentlichen

Besteuerung auf dem weltweiten Einkommen. Begründet wurde dies einerseits mit Praktikabilitätsüberlegungen, mithin mit der Schwierigkeit, ausländische Sachverhalte zuverlässig feststellen zu können. Andererseits wollte man attraktiv sein für wohlhabende Zuzüger, welche weder die Infrastruktur und die Sozialwerke belasten noch in der lokalen Wirtschaft aktiv sind, also finanziell unabhängig und in der Schweiz weder erwerbstätig sind noch eine Konkurrenz zu lokalen Unternehmern darstellen. Mit anderen Worten, man wollte wohlhabende Rentner und Privatiers anziehen. Es erstaunt deshalb wenig, dass dies vorerst v.a. in Kantonen zur Anwendung kam (rund die Hälfte der Kantone), deren Wirtschaft eher vom Tourismus abhängig war, und nicht in den industriellen und wirtschaftlichen Ballungszentren.

Heutige gesetzliche Grundlagen

Ende 1990 wurden das neue Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer («DBG») sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten

Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Pauschalbesteuerung

Wenn:

- a) eine natürliche Person
- b) keinen Wohnsitz in der Schweiz in den letzten 10 Jahren vor Zuzug gehabt hat, und
- c) keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausübt,

kann sie bis zum Ende der laufenden Steuerperiode nach dem Aufwand besteuert werden. Personen, die nicht Schweizer Bürger sind, steht das Recht auch weiterhin zu (also nach Ablauf des Zuzugsjahres). Dieses Wahlrecht kann jedes Jahr einzeln ausgeübt werden.

* Grübel-Ospel-Vasella-Neideffekt

Die Gegner der Pauschalbesteuerung mögen bedenken, dass das bei Abschaffung dieser Regelung abwandernde oder nicht zuziehende Steuersubstrat für allseits beliebte Umverteilungen und «Steuergeschenke» nicht zur Verfügung steht, nämlich «Geschenke» von denen, die in der höchsten Progressionsstufe ihre Steuern entrichten (und dazu gehören die Pauschalisierten in aller Regel) an die anderen Steuerpflichtigen, die dieses zweifelhafte «Privileg» nicht haben.

Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz «StHG») mit praktisch identischer Bestimmung über die «Besteuerung nach dem Aufwand» erlassen. Das DBG trat 1995 in Kraft, wobei die bisherige Ordnung mit wenigen Abweichungen weitergeführt wurde (Art. 14). Seit der Inkraftsetzung des StHG 1993 haben alle Kantone diesen Besteuerungsmodus mit einheitlichen Rahmenbedingungen (Art. 6) eingeführt.

System / Berechnung

Die Besteuerung nach dem Aufwand wendet für die Einkommenssteuer von Ausländern, die erstmals in der Schweiz ansässig werden, auf deren Antrag eine alternative Bemessungsbasis an. Zur Anwendung kommt jedoch der ordentliche Einkommenssteuertarif.

Ausgangspunkt für die Bemessungsbasis sind die Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen in der Schweiz. Häufig werden diese Kosten vereinfachend und pauschal – daher der Begriff Pauschalbesteuerung – mit dem fünffachen Betrag der bezahlten Miete bzw. des Eigenmietwertes angesetzt. Der auf dieser Basis ordentlich ermittelte Steuerbetrag muss aber mindestens so hoch sein wie eine ordentliche Besteuerung aller Bruttowerte der in der Schweiz gelegenen Vermögensteile und aller Bruttoeinkünfte aus schweizerischen Quellen (sogenannte «Kontrollrechnung»).

Zusätzlich müssen in der Bemessungsbasis alle ausländischen Ein-

künfte mitberücksichtigt werden, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens eine Entlastung (z.B. eine Reduktion der Quellensteuer) beanspruchen möchte. Man spricht in einem solchen Fall von «modifizierter Pauschalbesteuerung».

Steuergerechtigkeit

In aller Regel erleiden sogenannte Pauschalisierte in der Schweiz eine Steuerbelastung, die mindestens der Einkommenssteuer auf ihrem Konsum in der Schweiz entspricht (oder auf allen schweizerischen Einkünften, falls dies eine höhere Steuer ergibt) sowie

eine allfällige Quellensteuer auf ausländischen Erträgen. Im Umfange der Differenz zwischen dieser Quellensteuer und dem ordentlichen Einkommenssteuersatz profitieren Pauschalisierte in der Tat von diesem System. Übrigens ist dies ein ähnliches Konzept, wie es z.B. auch Grossbritannien kennt.

Man mag dies als gegenüber ordentlich Besteuerten für ungerecht oder problematisch halten. Bei nüchterner Betrachtungsweise wird man aber feststellen, dass es weniger um eine Gerechtigkeitsfrage geht als vielmehr um eine Frage der internationalen Standortattraktivität. Es soll ganz einfach zusätzliches Steuersubstrat in die Schweiz gelockt werden. Übrigens profitierten im Jahre 2004 im Kanton Zürich ganze 76 Personen von dieser Regelung.

Die Gegner dieser Regelung mögen bedenken, dass das bei Abschaffung dieser Regelung abwandernde oder nicht zuziehende Steuersubstrat für allseits beliebte Umverteilungen und «Steuergeschenke» nicht zur Verfügung steht, nämlich «Geschenke» von denen, die in der höchsten Progressionsstufe ihre Steuern entrichten (und dazu gehören die Pauschalisierten in aller Regel) an die anderen Steuerpflichtigen, die dieses zweifelhafte «Privileg» nicht haben. •

Zitat Art. 6 Abs. 3 StHG

«Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 11 Abs. 1) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.»